

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Sinzig anlässlich der Veranstaltungen „Sprudelndes Sinzig“ am Sonntag, den 11.06.2023 und „Weinherbst“ am Sonntag, den 08.10.2023

Aufgrund § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl S 351) wird für die Stadt Sinzig hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtgebiet Sinzig dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Sprudelndes Sinzig“ am Sonntag, den 11. Juni 2023 und der Veranstaltung „Weinherbst“ am Sonntag, den 08. Oktober 2023, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes sind in den zurzeit geltenden Fassungen zu beachten. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die oder der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs 3 ArbZG).
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

- 1) Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verkaufsstelle sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an dem Sonntag gewährte Freistellung zu führen (§ 16 Abs. 2 ArbZG).
- 2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Abs 2 dieser Verordnung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (3) Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsverordnung

- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6

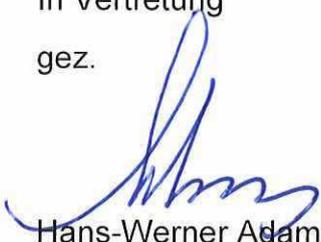
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

Sinzig, den 23.05.2023

Stadtverwaltung Sinzig

In Vertretung

gez.



Hans-Werner Adams

1. Beigeordneter